

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Oberhausener Wochenmärkten vom 15.12.2008<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241) in Verbindung mit den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.12.2008 für das Stadtgebiet Oberhausen verordnet:

## **§ 1**

Auf den im Gebiet der Stadt Oberhausen betriebenen Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Waren, soweit es sich um einfache Konsumgüter des täglichen Bedarfs handelt, feilgeboten werden:

1. Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall und Kunststoff;
2. Holz-, Korb-, Stroh- und Bürstenwaren;
3. Putz-, Wasch- und Pflegemittel;
4. Kurzwaren und Nähbedarfsartikel;
5. Leder-, Kunstleder, Gummi-, Plastik- und Schaumstoffartikel mit Ausnahme von Schuhen;
6. Kunstgewerbliche Artikel und Modeschmuck;
7. Papier- und Schreibwaren;
8. Kleinspielzeug, ausgenommen Kriegsspielzeug;
9. Gartenbedarfsartikel;
10. Textilwaren, mit Ausnahme von Anzügen, Kostümen und Teppichen;
11. Wachs- und Paraffinwaren.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Oberhausener Wochenmärkten der Stadt Oberhausen vom 01.04.1999 tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 19. Dezember 2009, S. 330